

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, „Das Beschlussmängelrecht der Einheits-GmbH & Co. KG“, Festschrift für Walter Bayer, 2026, S. 1445-1467.

Abstract:

1. Bei der Einheits-GmbH & Co. KG müssen zwei rechtlich selbständige Gesellschafterversammlungen mit separaten Beschlussfassungen durchgeführt werden (S. 1446 f.). Die Versammlungen können aber simultan stattfinden und verfahrensrechtlich miteinander verzahnt werden (S. 1450 ff.; vgl. dazu auch Wertenbruch ZIP 2026, 979, 988 f.).
2. Die den Kommanditisten nach § 170 II HGB in Bezug auf die Ausübung der Rechte der KG in der Gesellschafterversammlung der GmbH zustehende organschaftliche Vertretungsmacht beeinflusst das Beschlussmängelrecht der Einheits-GmbH & Co. KG (S. 1446 f.).
3. Das MoPeG-Beschlussmängelrecht (§§ 110 ff. HGB) entfaltet eine Ausstrahlungswirkung auf das Recht der GmbH (S. 1447 f.).
4. Hinsichtlich der Nichtigkeitsklage gegen Gesellschafterbeschlüsse der Komplementär-GmbH sind bei der Einheits-GmbH & Co. KG die Kommanditisten aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung der KG nicht aktivlegitimiert (S. 1453 f.). Die Aktivlegitimation steht nur der KG zu (S. 1453 f.).
5. Die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sind allerdings insoweit grundsätzlich analog § 249 Abs. 1 AktG aktivlegitimiert (S. 1454 ff.). Die Geschäftsführer unterliegen aber auch in dieser Hinsicht dem Weisungsrecht der KG (S. 1455 f.).
6. Weder den Kommanditisten noch den GmbH-Geschäftsführern steht eine Anfechtungsbefugnis zu. Anfechtungsbefugt ist nur die KG als alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementär-GmbH (S. 1456 ff.).

7. Die Kommanditisten können aber in der vorgelagerten Gesellschafterversammlung der KG beschließen, dass der inkriminierte Gesellschafterbeschluss der GmbH in einer nachfolgenden Gesellschafterversammlung der GmbH aufgehoben wird (S. 1460 ff.).

8. Das mitgliedschaftliche Recht der Komplementär-GmbH auf Erhebung einer Klage gegen Gesellschafterbeschlüsse der KG kann – in gleicher Weise wie das auf die Gesellschafterversammlung der KG bezogene Teilnahmerecht – statutarisch ausgeschlossen werden (S. 1462 ff.). Die Gesellschafterversammlung der KG ist dann eine reine Kommanditistenversammlung (S. 1462 ff.).

9. Jeder Kommanditist kann gegen Beschlüsse der Kommanditistenversammlung eine Nichtigkeits- und Anfechtungsklage nach Maßgabe der MoPeG-Regelungen der §§ 110 ff. i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB erheben (S. 1466 f.).